

02.02.2021

Aktuelle Informationen zu Steuererklärungsfristen, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen, Wegfall Solidaritätszuschlag

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bezüglich der im Betreff genannten Themen haben wir folgende aktuelle Informationen für Sie:

Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen für den Veranlagungszeitraum 2019

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019 um sechs Monate bis zum 31.08.2021 nebst der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses am vergangenen Donnerstag zugestimmt. Nach der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses soll sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Steuererklärungsfristen auch auf beratene Land- und Forstwirte erstrecken, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln. In diesen Fällen soll die Erklärungsfrist allerdings nur um fünf Monate verlängert werden. Aufgrund der fünfmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist soll auch die 23-monatige zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um fünf Monate verlängert werden (sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungszinsen). Außerdem ist vorgesehen, die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können, bis zum 30.04.2021 auszusetzen. Als nächstes befasst sich der Bundesrat am 12.02.2021 mit dem Gesetzentwurf. Seine Zustimmung erscheint als sehr wahrscheinlich. Das Finanzministerium NRW bittet allerdings darum, trotzdem für eine möglichst gleichmäßige Abarbeitung der Rückstände zu sorgen, damit es nicht zu einer Zusammenballung der Erklärungsabgaben im August und damit zu einer Bugwelle kommt.

Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021

Wie das Finanzministerium in einer Telefonkonferenz mit den Präsidenten der drei nordrhein-westfälischen Steuerberaterkammern mitgeteilt hat, ist in der Konferenz der Steuerabteilungsleitungen der Beschluss gefasst worden, dass auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für das Jahr 2021 auf Antrag auf null herabgesetzt werden können. Dazu muss das Unternehmen seine Betroffenheit darlegen. Dieser Antrag ist an keine besondere Form gebunden. Zur Verfahrensvereinfachung ist es möglich, dass der Unternehmer mit dem Vordruckmuster zur Beantragung der Dauerfristverlängerung 2021 USt 1 H bzw. der entsprechenden ELSTER-Eingabeoberfläche eine geringere Sondervorauszahlung (ggf. null Euro) für das Jahr 2021 in der Kz. 38 anmeldet und gleichzeitig zur Kz. 23 als „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ den Grund für die geringere Sondervorauszahlung erklärt (unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich negativ von der aktuellen Corona-Krise betroffen).

Sofern die Dauerfristverlängerung 2021 bereits beantragt und die entsprechende Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung entrichtet worden ist, können noch bis zum 31.03.2021 berichtete und entsprechend begründete Anmeldungen der Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 übermittelt und bereits gezahlte Beträge erstattet werden. Die Dauerfristverlängerung in allen Fällen bleibt bestehen.

Anpassung der Vorauszahlungen im Hinblick auf den überwiegenden Wegfall des Solidaritätszuschlags

Das Finanzministerium arbeitet derzeit daran, Vorauszahlungsbescheide aus Altjahren mit Blick auf den teilweisen Wegfall des Solidaritätszuschlages automatisiert anzupassen. Derzeit könne es in Fällen mit Vorauszahlungsbescheiden vor 2021, die auch 2021 gelten, dazu kommen, dass ein Solidaritätszuschlag weiterhin in die Berechnung der Vorauszahlung einbezogen werde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlägen. Darüber hinaus könne bei „neuen“ Festsetzungen der Vorauszahlungen in 2021 zu Unrecht Solidaritätszuschlag berücksichtigt werden, wenn die Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen im Vergleich zu der Festsetzung aus dem vorherigen Bescheid unverändert blieben. In den Fällen, in denen es 2021 zu einer Änderung der Vorauszahlungshöhe komme, gebe es eine Anpassung der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der „neuen“ Rechtslage zum Solidaritätszuschlag. Soweit erforderlich, sollte man sich an das zuständige Finanzamt wenden, um den Vorauszahlungsbescheid berichtigen zu lassen.

Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Steuerberaterkammer Düsseldorf